

Schulgeldfreiheit

03/2018

Mandellstraße 38
A-8010 Graz
Tel. 0316/82 32 64 - 0
Fax. 0316/82 32 64-6391

Schulgeldfreiheit

An öffentlichen Schulen herrscht „Schulgeldfreiheit“.

Es gibt aber Ausnahmen wie

- ✓ **Lern- und Arbeitsmittelbeiträge (§5 Abs.2 Z1 SchOG):** Damit sind von der Schule zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel für die Hand der SchülerInnen, wie z. B. Hefte, kopierte Lesestoffe oder Beiträge für praktische Arbeitsmittel im Rahmen praktischen Unterrichts, z.B. Kochbeiträge gemeint. Diese und die Ergebnisse der praktischen Tätigkeiten gehen in das Eigentum der SchülerInnen über. Bei der Einhebung ist auf genaue Abrechnung und Kostenneutralität zu achten. Ein gemeinsamer Einkauf von Lern- und Arbeitsmittel durch LehrerInnen ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn dadurch ein reibungsloser Ablauf des Unterrichts gewährleistet wird. Eventuelle Rabatte sind in den SchülerInnenbeiträgen zu berücksichtigen.
- ✓ **Beiträge für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Freizeiteil ganztägiger Schulformen**
- ✓ **Beiträge, die bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen entstehen**, wie Fahrpreise, Eintrittsgelder etc.



Werner Strohmeier
0676/8666-0199

Quelle: Schreiben LSR f. Stmk. vom 17.9.2008 „Schulgeldfreiheit“

Mit freundlichen Grüßen

Werner Strohmeier
Vorsitzender des Zentralausschusses Steiermark

Die Steirische Lehrervertretung LB/FCG - Sicherheit durch Verlässlichkeit!



Unsere Mitglieder der Personalvertretung im Zentralausschuss
Vorsitzender Werner Strohmeier / 0676-8666 0199

Christian Hintermann / 0676-8666 0197 Josef Pilko / 0676-8666 0193
Regina Hermann / 0676-8666- 0587 Bernhard Braunstein / 0676-8666 0198

30.01.2018

1/1